

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 115

ausgegeben am 5. März 2013

Kundmachung vom 26. Februar 2013 der Beschlüsse Nr. 127/2012 und 138/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 13. Juli 2012
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. April 2013

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 und 2 die Beschlüsse Nr. 127/2012 und 138/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 127/2012 und 138/2012 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 127/2012
vom 13. Juli 2012
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen", insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 106/2012 vom 15. Juni 2012¹ geändert.
2. Die Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug² ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Mit der Richtlinie 2009/48/EG wird die Richtlinie 88/378/EWG des Rates³ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem mit Wirkung zum 20. Juli 2013 zu streichen ist -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang II Kapitel XXIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 1 (Richtlinie 88/378/EWG des Rates) wird mit Wirkung zum 20. Juli 2013 gestrichen.

2. Nach Nummer 1 (Richtlinie 88/378/EWG des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

"1a. 32009 L 0048: Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1)"

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/48/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 14. Juli 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR Ausschusses Nr. 126/2012 vom 13. Juli 2012⁵, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 2012.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 138/2012
vom 13. Juli 2012
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in der
durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen
Wirtschaftsraum geänderten Fassung, im Folgenden "Abkommen", insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 117/2012 vom 15. Juni 2012⁶ geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates vom 31. März 2011 mit
Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäss der
Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht
mehr als Abfall anzusehen sind⁷, ist in das Abkommen aufzunehmen -
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 32ff (Richtlinie
2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende
Nummer eingefügt:

"32ffa. **32011 R 0333**: Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates vom 31.
März 2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von
Schrott gemäss der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind (ABl. L 94 vom 8.4.2011, S. 2).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In Art. 2 Bst. e und in Nummer 6 der Konformitätserklärung in Anhang III werden nach den Worten "in das Zollgebiet der Union" die Worte "oder in Gebiete der EFTA-Staaten" eingefügt.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 14. Juli 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁸, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR Ausschusses Nr. 126/2012 vom 13. Juli 2012⁹ oder des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 136/2012 vom 13. Juli 2012¹⁰, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 2012.

(Es folgen die Unterschriften)

1 ABl. L 270 vom 4.10.2012, S. 6.

2 ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

3 ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1.

4 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

5 ABl. L 309 vom 8.11.2012, S. 4.

6 ABl. L 270 vom 4.10.2012, S. 40.

7 ABl. L 94 vom 8.4.2011, S. 2.

8 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

9 ABl. L 309 vom 8.11.2012, S. 4.

10 ABl. L 309 vom 8.11.2012, S. 17.